

(Ein Reichsratsausschuß zur Beratung der Kriegsteuer.) Zwischen dem Abgeordneten- und Herrenhaus sind übereinstimmende Beschlüsse über die Kriegsteuer bisher nicht erzielt worden. Es wird nunmehr in dem heute vorliegenden Bericht der Kommission des Herrenhauses für Steuerangelegenheiten (Berichterstatter: Brinz, Friedrich Lohkowitz) der Antrag gestellt, die Übereinstimmung durch den Zusammentritt eines Reichsratsausschusses herbeizuführen, wie ein solcher in der Geschäftsführung des Reichsrates vorgesehen ist. Der Kommissionsbericht lautet:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 29. November 1917 gegenüber den Beschlüssen des Herrenhauses vom 26. Oktober 1917 seinerseits den Beschluß gefaßt, den materiellen, technischen Änderungen bezüglich einiger Paragraphen beizutreten, dagegen in der Frage der Rückwirkung und der Stala für die Gesellschaften bei seinem ursprünglichen Beschluß zu verharren. Es stehen daher in diesen zwei wichtigen Punkten die bisherigen Beschlüsse beider Häuser einander gegenüber. Wenn auch die Steuerkommission des Herrenhauses die Gründe, welche für den ursprünglichen Beschluß des Herrenhauses maßgebend waren, für richtig und im gegenwärtigen Stadium aus formellen Gründen eine Wiederholung dieser Beschlüsse für zweckdienlich hält, so will doch die Kommission sich der Aussicht nicht verschließen, daß schließlich doch eine Übereinstimmung beider Häuser in den noch bestehenden Differenzpunkten möglich sei. Diese Möglichkeit erscheint aber der Kommission nicht in dem Maße gegeben.

Beschlüsse, sondern vielmehr im Zusammentritt des Reichsratsausschusses gemäß § 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1917 betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates gelegen zu sein. Die Steuerkommission erlaubt sich daher den Antrag zu stellen: „Das hohe Haus wolle in Beziehung auf jene Punkte, in denen die Beschlüsse beider Häuser nicht übereinstimmen, bei seinem früheren Beschluß verharren.“ Falls dieser Antrag die Zustimmung des hohen Hauses finden sollte, wird namens der Steuerkommission der weitere Antrag gestellt: „Das hohe Haus wolle angesichts des Umstandes, daß nunmehr durch die zweimalige Beschlußfassung in jedem der beiden Häuser die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1917 betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates gegeben sind, beschließen, durch eine sofort vorzunehmende Wahl 15 Mitglieder in einen Reichsratsausschuß zu entsenden, welcher nach Maßgabe der Bestimmungen des eben zitierten § 15 einen gemeinschaftlichen Bericht an jedes der beiden Häuser zu erstatten haben wird.“